



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/043-2021#064
Datum: 05.08.2022**

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln Bauwerk E“

in der Stadt Köln

Bahn-km 40,355 bis 40,389

der Strecke 2658 Köln-Deutz - Hamm (Westf)

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG Regionalbereich West
Produktionsdurchführung
Brügelmannstraße 16-18
50679 Köln**

**diese vertreten durch die
DB Netz AG Regionalbereich West
Infrastrukturprojekte West
Hermann-Pünder-Straße 3,
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften	6
A.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	7
A.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	9
A.4.6	Immissionsschutz	10
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.4.8	Arbeitsschutz	18
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	21
A.4.10	Denkmalschutz	21
A.4.11	Kampfmittel	22
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	23
A.4.13	Unterrichtungspflichten	25
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	25
A.5.1	Zusagen an die Stadt Köln	25
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	29
A.7	Gebühr und Auslagen	29
A.8	Hinweise	29
B.	Begründung	31
B.1	Sachverhalt	31
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	31
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	31
B.1.3	Anhörungsverfahren	32
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	36
B.2.1	Rechtsgrundlage	36
B.2.2	Zuständigkeit	36
B.3	Umweltverträglichkeit	36
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	36
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	37
B.4.1	Planrechtfertigung	37
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	37
B.4.3	Variantenentscheidung	37

B.4.4	Wasserhaushalt	38
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	38
B.4.6	Immissionsschutz.....	38
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	42
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	42
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	42
B.4.10	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	42
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	51
B.4.12	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	52
B.5	Gesamtabwägung	52
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	52
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	53

Auf Antrag der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West (I.NI-W-K-A) (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EU Deutz-Mülheimer Straße in Köln Bauwerk E“ in der Stadt Köln, , Bahn-km 40,355 bis 40,389 der Strecke 2658 Köln-Deutz - Hamm (Westf), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die DB Netz AG plant in Köln-Deutz die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer-Straße in der Nähe des Bahnhofs Köln-Messe/Deutz. Es sind insgesamt fünf Brückenbauwerke, bestehend aus mehreren Stahl-Stabbogenbrücken, die nacheinander erneuert werden sollen. Gegenstand dieses Genehmigungsantrages ist die Erneuerung des 1. Nördlichen Bauwerkes E bei Bahn-km 40,372 der DB Strecke 2658 (Köln-Deutz – Köln-Abzw. Bruder Klaus Siedlung).

Die Stahl-Bogenbrücke Bauwerk (BW) E befindet sich, wie auch die übrigen Brücken über der Deutz-Mülheimer Straße, in einem altersentsprechenden Zustand. Aufgrund des hohen Bauwerksalters von über 100 Jahren wurde festgelegt, dass die bestehende Eisenbahnüberführung erneuert und an den heutigen Stand der Technik und das DB Regelwerk angepasst werden muss.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Antragsfassung 31.05.2021, 32 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan, Antragsfassung 31.01.2019, Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Antragsfassung 31.01.2019, Maßstab 1 : 5000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan, Antragsfassung 31.01.2019, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Antragsfassung 31.01.2019, 8 Seiten	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Antragsfassung 31.01.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung 31.01.2019, 1 Seite	festgestellt
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht, Längsansicht, Querprofile, Stand 31.05.2021, Maßstab 1:100	festgestellt
7.2	Bauwerksplan – Stützwände zwischen BWA und BWB, Stand 31.01.2019	festgestellt
7.3	Bauwerksplan – Entwässerungslageplan, Stand 31.01.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Stand 31.01.2019, Maßstab 1:500	festgestellt
9	Kabel- und Leitungslageplan (Dritter), Stand 31.01.2019, Maßstab 1:500	nur zur Information
10.1	Schalltechnischer Erläuterungsbericht, Stand 31.01.2019	nur zur Information
10.2	Erschütterungstechnischer Erläuterungsbericht, Stand 31.01.2019	nur zur Information
10.3	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb, Stand 05.06.2019,	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 20.05.2021	nur zur Information
11.2	Bestands-, Konflikt-, u. Maßnahmenplan, Maßstab 1:500, Stand 02.06.2021	festgestellt
11.3	Maßnahmenblätter Nr.: S1, V1, V2, V3, W1, W2, W3	festgestellt
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 31.01.2019	nur zur Information
13	Schadstofffassung Kurzbericht, Stand 09.01.2019	nur zur Information
14	Wasserrahmenrichtlinien-Fachbeitrag, Stand 20.05.2021	festgestellt
E1	Kampfmittel - 2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf mit Anlagen	nur zur Information
E2	Umwelterklärung (Formulare und Erläuterungen),	nur zur Information
E3	Verzeichnis der Schlüsselnummern	nur zur Information
E4	Baugrundgutachten (sowie Ergänzungen, Anhänge, Pläne)	nur zur Information
E5	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (sowie Ergänzungen, Anhänge, Pläne)	nur zur Information
E6	Liste der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevante Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme des Sb6 West des Eisenbahn-Bundesamtes:

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

7. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 6 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
8. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
9. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, bauzeitliche Verbauten) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
10. Das beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
11. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.

Allgemeine Hinweise:

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Diese Erlaubnis, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.
5. Gemäß Baugrundgutachten sollte, aufgrund des in Abhängigkeit des Wasserspiegels im Rhein sehr stark schwankenden Grundwasserspiegels, ein Alarmplan zur Räumung der Baustelle vorgesehen werden. Ich bitte diesen Sachverhalt zu prüfen und diesem nachzukommen.

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Köln, Immissionsschutz,
Wasser- und Abfallwirtschaft:

a) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu beachten.

b) Falls der Einbau von Recyclingmaterial (Asche, Schlacke, aufbereiteter Bauschutt und / oder Produkte aus diesen) geplant werden sollte, bedarf dies auch außerhalb von Wasserschutz-zonen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), es wäre ein Planänderungsverfahren rechtzeitig zu beantragen.

A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln

- Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit Stand 20.05.2021 ist mit den aufgelisteten Vorgaben aus den Maßnahmenblättern (Nr.: S1, V1, V2, V3, W1, W2, W3) und dem Bestands-, Konflikt-, u. Maßnahmenplan, Maßstab 1:500, Stand 02.06.2021 zwingend einzuhalten und umzusetzen.
- Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - RAS, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 11 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen zu schützen.
- Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten sowie die Lagerung von Materialien auf den öffentlichen Vegetationsflächen sind verboten.

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Köln,
Freilandartenschutz und Landschaftspflege

- Sofern Gehölze entfernt werden müssen, sind die entsprechenden Rodungs- und Fällarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit - diese verläuft vom 01.03 bis zum 30.09 eines jeden Jahres - durchzuführen. Sollten Rodungs- und Fällarbeiten dennoch zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (UNB) unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.
- Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die weiteren Bau-, Rodungs- bzw. Abbruchtätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der UNB Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist einzuhalten.
- Um die Baumscheiben herum ist ein Bauzaun aus Holzbrettern, Maschendraht oder Baustahlmatten mit einer Mindestgrundfläche von 2,00 m x 2,00 m je Baum in massiver Bauweise aufzustellen und entsprechend standsicher zu verankern. Die Zaunhöhe über Gelände muss hierbei mindestens 1,50 m bis 2,50 m betragen.
- Arbeiten im Wurzel- und Kronenbereich der städtischen Bäume entlang der Freya-von-Moltke-Straße und der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn - zur Vermeidung etwaiger Auseinandersetzungen über die Regulierung von Pflanzschäden - mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Sachgebiet 671/4 abzustimmen und anschließend von einer Fachfirma des Garten- und Landschaftsbau durchzuführen.
- Für die gesamte Dauer der Bauzeit ist durch die Vorhabenträgerin eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese ist anhand der Standards des Grünhandbuchs Köln Kapitel 7 - ökologische Baubegleitung durchzuführen.

A.4.6 Immissionsschutz

A.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -

(AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

2. Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb der OBERMEYER Planen und Beraten GmbH vom 05.06.2019 (Unterlage 10.3), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm- und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.
3. Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen und -geräte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.
4. Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist

eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (baulärmverantwortliche Stelle). Diese Stelle muss über eine ausreichende Fach- und Eingriffskompetenz verfügen, um den Sachverhalt zumindest in überschlägiger Form beurteilen zu können, und um ggfs. kurzfristig entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

5. Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten. Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum bereitstellt.
6. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Immissionsrichtwert außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. Nächten überschreitet.

Darüberhinausgehende Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Köln, Abteilung für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft:

- Arbeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die zur Störung der Nachtruhe geeignet sind, sind grundsätzlich nach § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) verboten. Für zwingend erforderliche Nacharbeiten kann eine

Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde beantragt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

- Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.
- Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de> abgerufen werden.
- Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren - z. B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange - nicht möglich sind.
- Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehmaschine.
- Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

A.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Wenn Baumaßnahmen zur Einleitung von dynamischen Lasten in den Untergrund führen, sind die Bauarbeiten insbesondere unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden, erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Abtragverfahren (z. B. Hydraulikbagger, Hydraulikzange, Radlader) durchzuführen (vgl. § 22 BImSchG). Erforderlichenfalls sind Probeversuche zur Auswahl geeigneter Bauverfahren durchzuführen; die Ergebnisse der Versuche sind von einem Gutachter zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin hat eine spezielle umweltfachliche Bauüberwachung für die Erschütterungen bei der Baudurchführung analog zur speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung für den Baulärm einzusetzen.

Die nachfolgend genannten Anhaltswerte zum Schutz von Menschen in Gebäuden und zum Schutz von Bauwerken vor Erschütterungen aus dem Baubetrieb sind grundsätzlich einzuhalten. Bei einer durch Messungen nachgewiesenen Überschreitung dieser Werte bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG vorbehalten.

Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden durch den Baubetrieb

Zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Belästigungen durch baubedingte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden ist das in Abschnitt 6.5.4 der DIN 4150-2:1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) beschriebene Beurteilungsverfahren anzuwenden.

Für die Beurteilung von baubedingten Erschütterungen als zumutbar gelten zum Schutz von Menschen in Gebäuden bei Erschütterungseinwirkungen bis zu 78 Tage im Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) Stufe II der Tabelle 2 der DIN 4150-2, im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) Tabelle 1 der DIN 4150-2 und bei Erschütterungseinwirkungen über 78 Tage ebenfalls Tabelle 1 der DIN 4150-2. Die Dauer der Erschütterungseinwirkungen ist nach Abschnitt 6.5.4.2 der DIN 4150-2 zu ermitteln.

Bei der Durchführung erschütterungsintensiver Bauarbeiten sind die unter Abschnitt 6.5.4.3 der DIN 4150-2 beschriebenen Maßnahmen (z. B. frühzeitige Information der Betroffenen über den Bauablauf, baubetriebliche Maßnahmen, Einrichten einer Anlaufstelle für Beschwerden, Messung und Beurteilung tatsächlich auftretender Erschütterungen) umzusetzen.

Einwirkungen von Erschütterungen auf Bauwerke durch den Baubetrieb

Während der Baudurchführung dürfen keine solchen Erschütterungseinwirkungen auf vorhandene Bauwerke ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3:2016-12 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) führen.

Vor Beginn und während der Bauarbeiten ist der Zustand von zuvor gutachterlich bestimmten erschütterungsgefährdeten Bauwerken zu überwachen und zu dokumentieren. Bei Erreichen kritischer Werte dürfen erschütterungsintensive Arbeiten erst nach Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Verminderung der Erschütterungen aufgenommen werden.

A.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzpläne) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße,

schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zu unterziehen.

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Köln, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft:

Soweit in den nachfolgenden Auflagen Informations-, Hinweis-, Nachweis- oder vergleichbare Verpflichtungen aufgeführt sind, sind diese gegenüber dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu erfüllen.

Abfallwirtschaft

- a) Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- b) Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Kurzkonzept) vom 07.10.2016 ist umzusetzen und zudem um die folgenden Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren:
 - aktuelle Analyseergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,
 - Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlage, Deponien, Entsorgungsunternehmen o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau-/Aushubmaterial,
 - Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden.

Erst nach Prüfung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) zu diesem Abfallverwertungs- und Entsorgungskonzept darf mit dem o.g. Vorhaben begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen,

können diese nach Abstimmung auch erst im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen vorgelegt werden.

- c) Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.
- d) Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu beachten.
- e) Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- f) Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) durchzuführen.
- g) Nach Beendigung der Arbeiten ist gutachterlich ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Zwischenlagerung von Boden

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen. Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- a) Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- b) Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- c) Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- d) Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name der kontrollierenden Person,

ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.

e) Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

Nebenbestimmungen aufgrund der Stellungnahme der Stadt Köln, Boden- und Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen wird, so ist die Vorhabenträgerin nach §2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LbodSchG) verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen eines Gutachtens sind dann die notwendigen Untersuchungen durchzuführen und die entsprechenden Risiken zu beurteilen.

Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind unabhängig hiervon jedoch grundsätzlich immer zu beachten.

A.4.8 Arbeitsschutz

- **Gefährdungsbeurteilung:** Für die geplante Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ — DGUV Vorschrift 1 — aufzustellen. Die aufgrund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.
- **Arbeiten im Bereich von Gleisen:** Für die Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist, auch wenn nur zeitweise Arbeiten im Bereich der Gleise durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ DGUV Vorschrift 78 zu beachten. Insbesondere hat der Unternehmer geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherungsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen.
- **Sicherheitsraum:** Nach § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ DGUV Vorschrift 72 muss neben jedem Fahrbereich auf einer Seite ein ausreichend bemessener Bereich vorhanden sein, in den Beschäftigte vor herannahenden Schienenfahrzeugen ausweichen können (Sicherheitsraum). Der Sicherheitsraum muss mindestens 2,00 m hoch, erkennbar und sicher

erreichbar sein. Die notwendige Mindestbreite ist in Abhängigkeit von den zulässigen maximalen Fahrgeschwindigkeiten der Schienenfahrzeuge auszulegen. Ein Sicherheitsraum ist vorhanden, wenn die in der Tabelle Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 72) aufgeführten Mindestabstände eingehalten werden.

- Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere überausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
- Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abbruchplan zu erstellen. Er muss Angaben enthalten über:
 - Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten
 - Rückbaumethode
 - Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen
 - Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege
 - Absturzsicherungen
 - Sicherungsmaßnahmen, z.B. Festlegen von Gefahrenbereichen

Der Abbruchplan muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen. Das Abbruchverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

- Entsprechend der vorliegenden Schadstoffuntersuchung weisen die Korrosionsanstriche der Stahlkonstruktion stark erhöhte Blei- und Zinkgehalte auf. Tätigkeiten an der Stahlkonstruktion dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 der Gefahrstoffverordnung ergriffen worden sind. Auf die Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 505 Blei und die TRGS 528 Schweißtechnische Arbeiten wird hingewiesen.
- Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für

Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

- Das Abbruchobjekt muss durch einen Aufsichtsführenden ständig beobachtet werden. Dieser darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten (z.B. als Baggerfahrer) ausführen. Dem Aufsichtsführenden sollen Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz schriftlich übertragen werden.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- vorhandene Gefahrenbereiche festgelegt und abgesichert sind,
 - Gefahrenbereiche nicht betreten werden und
 - der Abbruch gemäß der Rückbauanweisung erfolgt.
- Wird die Standsicherheit der baulichen Anlage, die abgebrochen wird, durch Witterungseinflüsse oder durch den Fortgang der Abbrucharbeiten selbst beeinträchtigt und entstehen dadurch Gefahren für die Beschäftigten, hat der Aufsichtsführende die Arbeiten zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn andere gefahrdrohende Zustände auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur nach Weisung der die Arbeiten leitenden Personen wiederaufgenommen werden.
 - Bei allen Rückbauarbeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung wie u. a. Kopf- und Fußschutz sowie Gehörschutz erforderlich. Je nach Arbeitsplatz ist für eine geeignete Absturzsicherung zu sorgen, wobei kollektive Maßnahmen (u. a. Gerüste) Vorrang vor individuellen Maßnahmen (Anseilschutz) haben.

Hinweise:

- *Auch Abbruchbaustellen fallen unter die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 18.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238. Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.*
- *Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.*

- *Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.*
- *Zusätzlich ist für die Abbruchmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn*
 - *Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder*
 - *Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen (z.B. möglichen Absturzhöhen >7m, Vorhandensein von Gefahrstoffen).*

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

A.4.10 Denkmalschutz

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW ist die Entdeckung von Bodendenkmälern in oder auf einem Grundstück unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind nach § 15 Abs. 2 DSchG NW auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. § 16 Abs. 1 DSchG NW bestimmt, dass die zur Anzeige Verpflichteten das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten haben. Auf die Wartepflichten für die Fortsetzung der Bauarbeiten nach § 16 Abs. 2 DSchG NW wird hingewiesen.

Bei zufälligen archäologischen Bodenfunden sind die §§ 15 und 16 DSchG zu beachten. Diese umfassen eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustandes sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu drei Tagen.

A.4.11 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann keine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Infolgedessen gilt:

Die Auflagen, Empfehlungen und Verweise der Schreiben des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf sind umzusetzen.

Vor dem Baubeginn ist eine Kampfmitteluntersuchung (geophysikalische Untersuchung) in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, durchzuführen. Spätestens drei Monate (bei Flächen größer 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungs-/Genehmigungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen.

Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Ein Erdaushub muss schichtweise so erfolgen, dass größere metallische Gegenstände — wie z. B. Bombenblindgänger — nicht ungesehen bewegt, verladen, o.ä. werden.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der

Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Es gilt allgemein:

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des §§ 22, 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

Es gilt im Besonderen:

Vodafone GmbH:

Die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen. Sie weist drauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR

Eine Beweissicherung des Mischwasserkanals DN 3200/3400 Schacht S0031299 nach S0031227 (Deutz-Mülheimer Str.) ist entsprechend dem Merkblatt „Schutz öffentlicher Abwasseranlagen“ vor Brückenabbruch erforderlich.

Das Merkblatt zum „Schutz öffentlicher Abwasseranlagen“ ist zu beachten.

Stadtwerke Köln GmbH – KVB

Zur Sicherung der Gleisanlagen der KVB ist vor Beginn der Baumaßnahmen zwischen der KVB und DB eine Baudurchführungsvereinbarung oder Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, in welcher die konkreten Sicherungsmaßnahmen abgestimmt und deren Einhaltung vertraglich fixiert werden.

A.4.13 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Sachbereich 1 der EBA-Außenstelle Köln Beginn und Fertigstellung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Anlagen ordnungsgemäß errichtet und die erteilten Auflagen und Bedingungen erfüllt.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen an die Stadt Köln

Stadt Köln - Stadtplanung

- Die Brückenfarbe ist in dunklem Grau - wie für alle zu erneuernden Brückenbauwerke auszuführen.
- Taubenschutz ist vorzusehen und konstruktiv einzubauen. Es ist nicht mit Gittern zu arbeiten. Die Unterseite der Brückenkonstruktion ist als geschlossene Fläche auszuführen.
- Graffitienschutz ist auf den Oberflächen aufzubringen.
- Die Brückengeländer und die Widerlager sind von Werbung freizuhalten.
- Beleuchtung: Entsprechende bauliche Vorkehrungen für Leerrohre müssen im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt / RheinEnergie AG sind zu führen.
- Gestaltung der Widerlager:

- a) Herstellung einer betonglatten Fläche mit einer Spannplattenschalung (Plattengröße ca. 2,50 m x 1,25 m) mit geordnetem Stoßbild (SB 2) gemäß der Ausführung am Referenzobjekt Florianweg 10 in 52249 Eschweiler.
- b) Anordnung des Stoßbildes horizontal.
- c) Regelmäßige Anordnung der Ankerlöcher.
- d) Verschluss der Ankerlöcher mit Verschlussstöpfeln in Betonfarbe.

Stadt Köln - Straßen und Verkehr

Brücken- und Widerlagerneubau

- a) Die lichte Weite von 27,10 m darf nicht eingeschränkt werden.
- b) Die Beleuchtung muss so platziert werden, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,50 m nicht eingeschränkt wird. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Beleuchtung außerhalb der Fahrbahn angebracht werden. Zwecks Steigerung des Sicherheitsempfindens von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden in dieser sehr langen und heute dunklen Eisenbahnüberführung wird eine ausreichende Beleuchtung gefordert.

Bauzeitlicher Zustand / Drittbetroffenheiten

- Das zu erneuernde Bauwerk befindet sich auf der Deutz-Mülheimer Straße. Diese ist Bestandteil des mobilitätsrelevanten Verkehrsnetzes der Stadt Köln. Finden Arbeitsstellen mit verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) in diesem mobilitätsrelevanten Verkehrsnetz statt und übersteigt der Genehmigungszeitraum zwei Monate, sind die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- Bei der Antragstellung ist zusätzlich über die Auftraggeberin eine Pressemitteilung vorzulegen. Die finale Fassung der Medieninformation (Pressemitteilung) ist zwecks Prüfung drei Werktage vor der geplanten Veröffentlichung dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de) vorzulegen. Die Medien sind zwölf Werktage vor Baubeginn zu unterrichten. Sechs Werktage vor Baubeginn ist eine weitere Information an die Medien zu versenden.

- Im Genehmigungsverfahren sind die verkehrslenkenden Dienststellen der Polizei und der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) zu beteiligen.
- Aufgrund der Verkehrsbedeutung der Deutz-Mülheimer Straße sind vor Baubeginn Abstimmungen mit der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-Arena notwendig.
- Das bereits bestehende gutachterliche Straßenverkehrs-Umleitungskonzept aus den zuvor genehmigten und teilweise in Realisierung befindlichen Brückenbauwerken A, B, C für die Zeit der baubedingten Straßensperrungen ist entsprechend anzupassen, bzw. zu erweitern.

Erforderliche Vollsperrungen der Deutz-Mülheimer Straße dürfen nur in verkehrsschwachen Zeiten (nachts sowie an Wochenenden) unter Vorlage eines Umleitungskonzeptes, das u.a. mit der KVB AG abgestimmt ist, vorgenommen werden. Hierbei ist eine Berücksichtigung der Belange der Koelnmesse GmbH und der LANXESS-arena zwingend. Dies gilt auch für Maßnahmen an Wochenenden, da Veranstaltungen auch dann stattfinden. Auch die übrigen nördlichen Anlieger, insbesondere die MesseCity mit der Deutschland-Zentrale der Zürich Versicherung sowie die Hotellerie beidseits der Deutz-Mülheimer Straße, müssen angemessen erreichbar bleiben. Sperrungen und Umleitungen müssen diesen Betroffenen rechtzeitig kommuniziert werden.

Es bedarf Abstimmungen mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: verkehrsmanagement@stadt-koeln.de). Auch während der Baumaßnahme müssen Steuerung und Anschluss an den Verkehrsrechner gewährleistet sein. Für die Organisation von Umleitungsverkehren und Stadtbahnsperren sowie ggf. erforderlichen Umprogrammierungen und Umbaumaßnahmen an den Lichtsignalanlagen benötigt die KVB AG einen Vorlauf von mehreren Monaten. Die KVB AG ist daher frühzeitig zu informieren.

- Die vorhandene Beschilderung zur Höhenbeschränkung des Straßenverkehrsraums (derzeit am Bauwerk E installiert) ist bis zum Ende des Rückbaus aller alten Brückenbauwerke aufrecht zu erhalten, oder adäquat zu ersetzen.
- Da durch die Baumaßnahme einschließlich der Baustellenzufahrt auch die Belange von zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden betroffen sind, ist zu

jedem Zeitpunkt der Baumaßnahme eine sichere Verkehrsführung des genannten Personenkreises sicher zu stellen. Dies gilt auch für den Ein- und Ausfahrtsbereich der Baustellenzufahrt.

- Bei einem Eingriff in das öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, ggf. ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Baustelleneinrichtungsfläche

- Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich oberhalb der Deutz-Mülheimer Straße auf der Westseite. Zur Andienung dieser Fläche ist der Bau einer steilen Rampe zwischen den Brückenbauwerken A und B geplant. Sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausfahrt sind ausreichende Schleppkurven erforderlich. Die Zufahrt ist nur aus Richtung Messekreisel möglich. Hierbei ist die eingeschränkte Durchfahrtshöhe der Bogenbrücken von 3,10 m zu berücksichtigen. Entsprechende Verbotsschilder verbieten das Befahren dieses Bereiches für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Höhe von mehr als 3,10 m. Dies gilt auch für Baustellenfahrzeuge. Vom Baufeld ausfahrende Fahrzeuge dürfen nur nach Süden in Fahrtrichtung Opladener Straße / Justinianstraße fahren. Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrt der Baustelleneinrichtungsfläche ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Kreuzungsvereinbarung

- Das o.g. Vorhaben stellt die Änderung einer bestehenden Kreuzung gemäß § 3 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG) dar. Zwischen der Stadt Köln als Trägerin der Baulast der kreuzenden Deutz-Mülheimer-Straße und der DB Netz AG als Baulastträgerin des Schienenwegs ist daher eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen, deren Kostentragung sich nach § 12 Nr. 2 EKrG bemisst. Die Kreuzungsvereinbarung ist nach technischer Abstimmung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens abzuschließen.

Stadt Köln – Brandschutz

- Die lichte Durchfahrtshöhe der Eisenbahnüberführung ist während der Bauphase so zu planen und baulich umzusetzen, dass eine lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 3,50 m im gesamten Straßenbereich der Deutz-Mülheimer Straße gegeben ist.
- Sofern während der geplanten Baumaßnahme die Befahrbarkeit der Deutz-Mülheimer Straße im Bereich der Eisenbahnüberführung, auch kurzzeitig, für die Einsatzkräfte der Feuerwehr Köln nicht vollständig sichergestellt werden kann, ist dies frühzeitig der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Einsatzplanung sowohl fernmündlich als auch schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

Stadt Köln – Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

- Da sich unterhalb des Brückenbauwerkes die Gleistrasse der Stadtbahnlinie 3 und 4 befindet und deren Oberleitungen an der zu erneuernden Eisenbahnüberführung befestigt sind, muss diese vor den anstehenden Abbrucharbeiten neu befestigt werden. Dies ist mit der Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB AG) abzustimmen bzw. dort zu beantragen. Die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gleistrasse muss gewährleistet bleiben.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser

Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.

- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Im Bereich der Kreuzung der Deutz-Mülheimer Straße in Köln Deutz sollen die vorhandenen Stahl-Bogenbrücken über die Deutz-Mülheimer Straße erneuert werden. Dabei wird auch die lichte Weite der Brücken erhöht.

Gegenstand dieses Genehmigungsantrages ist die Erneuerung des 1. Nördlichen Bauwerkes E bei Bahn-km 40,372 der DB Strecke 2658 (Köln-Deutz – Köln-Abzw. Bruder Klaus Siedlung).

Die Erneuerung der EÜ erfolgt an gleicher Stelle. Das neue Bauwerk ist eine Doppelverbundplatte aus Preflex-Trägern mit ergänztem Ortbetonquerschnitt, der auf massiven Widerlagern aus Stahlbeton aufgelagert ist. Der Überbau wird aus nebeneinanderliegenden Halbfertigteilen zusammengesetzt. Diese werden vor Ort hinsichtlich Bewehrung für die Fahrbahnplatte und die Endquerträger ergänzt sowie mit Ortbeton monolithisch verbunden. Die lichte Weite wird ca. 27,10 m betragen, die lichte Höhe mindestens 4,80 m und die Stützweite ca. 33,6 m. Das neue Bauwerk wird aufgrund der Nähe zum Kreuzungsbauwerk der S-Bahn auf ca. 44,20 mNN tief gegründet.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich West, Produktionsdurchführung, Brügelmannstraße 16-18, 50679 Köln, diese vertreten durch die DB Netz AG Infrastrukturprojekte West, Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln hat mit Schreiben vom 05.07.2021, Az. I.NI-W-K-A, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EU Deutz-Mülheimer Straße in Köln Bauwerk E“ beantragt. Der Antrag ist am 07.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.09.2021, Az. 641pa/043-2021#064, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Von der Vorhabenträgerin wurden im Vorfeld des Verfahrens Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

+

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) Stellungnahme vom 01.02.2013, Az. 22.5-3-5315000-49/13/ sowie vom 21.05.2013, Az. 22.5-3-5315000-49/13/

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Planunterlagen wurden den Behörden, Stellen und Institutionen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme zugesandt. Die Anhörung der beteiligten Träger öffentlicher Belange erfolgte zeitgleich mit der Offenlage. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr. (TöB- Liste)	Bezeichnung
T-1	Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
T-2	Bezirksregierung Köln
T-3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T-4	Colt Technology Services GmbH
T-5	Deutsche Bahn AG (DB Kommunikationstechnik GmbH)
T-6	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West)
T-7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Technik Niederlassung West)
T-8	euNetworks GmbH
T-9	GasLINE GmbH
T-10	Kölner Verkehrs-Betriebe AG
T-11	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
T-12	LVR (Amt für Bodendenkmalpflege)
T-13	LVR (Amt für Denkmalpflege im Rheinland)
T-14	Nahverkehr Rheinland GmbH
T-15	NetCologne GmbH
T-16	PLEdoc GmbH

Lfd. Nr. (TöB- Liste)	Bezeichnung
T-17	Polizeipräsidium Köln
T-18	RheinEnergie AG
T-19	Stadt Köln
T-20	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
T-21	Stadtwerke Köln GmbH
T-22	Telekom Deutschland GmbH
T-23	Unfallversicherung Bund und Bahn (Essen)
T-24	Unfallversicherung Bund und Bahn (Frankfurt am Main)
T-25	Unitymedia NRW GmbH
T-26	Vodafone GmbH (Region West)
T-27	Vodafone GmbH (Trassenauskunft)
T-28	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
T-29	Westnetz GmbH (DRW-S-LG-TM)
T-30	Westnetz GmbH (Regionalzentrum Westl. Rheinland)
T-31	Sachbereich 6, Eisenbahn-Bundesamt

Folgende TöB äußerten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-1	Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) Stellungnahme vom 17.01.2022, Az. 22.5-3-5000000-2/22
T-2	Bezirksregierung Köln
T-5	Deutsche Bahn AG (DB Kommunikationstechnik GmbH)
T-7	Deutsche Telekom Technik GmbH (Technik Niederlassung West)
T-8	euNetworks GmbH
T-15	NetCologne GmbH
T-17	Polizeipräsidium Köln
T-19	Stadt Köln
T-20	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
T-21	Stadtwerke Köln GmbH
T-23	Unfallversicherung Bund und Bahn (Essen)
T-27	Vodafone GmbH (Trassenauskunft)
T-31	Sachbereich 6, Eisenbahn-Bundesamt

Folgende TöB äußerten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen, oder erklärten ihre Unzuständigkeit:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
T-6	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West)
T-12	LVR (Amt für Bodendenkmalpflege)
T-16	PLEdoc GmbH
T-29	Westnetz GmbH (DRW-S-LG-TM)

Die weiteren in der TöB-Liste aufgeführten Beteiligten gaben keine Stellungnahme ab.

Die Anhörungsbehörde hat auch das Landesbüro der Naturschutzverbände beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG). Es hat sich nicht zur Planung geäußert.

Die zustimmenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation wurden die digitalen Planunterlagen zu dem Vorhaben im Zeitraum vom 20.01.2022 bis zum 21.02.2022 auf der Internetseite des EBA zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Dies ersetzte gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen.

Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 07.03.2022.

Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Die Auslegung in den Gemeinden wurde als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben lagen auf Veranlassung des EBA in der Stadt Köln im Bauverwaltungsamt im gleichen Zeitraum öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet sowie der zusätzlichen Auslegung in der Stadt Köln als Informationsangebot wurden auf der Internetseite des EBA und durch Bekanntmachung am 12.01.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise zu dem Planfeststellungsverfahren fanden sich ab dem 12.01.2022 auch auf den Internetseiten der Stadt Köln. Dort waren Verlinkungen zum Amtsblatt der Stadt Köln und zur Internetseite des EBA eingerichtet.

In Folge der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen. Es wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das EBA verzichtete gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Vorhabenträgerin zwecks Erwidern mit Schreiben vom 22.03.2022 zugeleitet.

In dem vorgelegten Erwidernsschreiben, per E-Mail vom 28.04.2022, zeigt die Vorhabenträgerin nachweislich auf, dass die vorgetragene Bedenken, Anmerkungen und Forderungen aus den eingegangenen Stellungnahmen der TöB-Beteiligung im weiteren Projektverlauf weitestgehend berücksichtigt werden. Eine bewertende Zusammenfassung dieser Korrespondenz wird unter Punkt B erläutert. Die vorgetragene Auflagen und Hinweise der TöB sind zudem vorsorglich gesamthaft im verfügbaren Teil der Genehmigung - als Nebenbestimmungen formuliert -

aufgenommen und sind verbindlich im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Da in diesem Fall keine Einwendungen erhoben wurden, steht der hier vorliegend nur geringe Nutzen eines Erörterungstermins hinsichtlich seiner grundlegenden Ausgleichs- und Befriedungsfunktion einem hohen Vor- und Nachbereitungs- sowie Durchführungsaufwand entgegen.

Der Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins ist insoweit vertretbar. Der komplette Schriftverkehr ist im Verfahrensordner enthalten.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West (I.NI-W-K-A).

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.09.2021, Az. 641pa/043-2021#064 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Aufgrund des hohen Bauwerksalters von über 100 Jahren wurde festgelegt, dass die bestehende Eisenbahnüberführung erneuert und an den heutigen Stand der Technik und das DB- Regelwerk angepasst werden muss. Die Stadt Köln als Straßenbaulastträger fordert die Vergrößerung der lichten Weite auf 27,10 m und der lichten Höhe auf $\geq 4,80$ m. Nur so kann den heutigen Anforderungen an den MIV entsprochen werden.

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung wird notwendig, um langfristig eine wirtschaftliche und sichere Abwicklung der Betriebs- und Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld mehrere bauliche Varianten geprüft. Nach Auswertung der Vor- und Nachteile der Varianten im Zuge der Vorplanung, wird in

Abstimmung mit dem Bauherrn die Variante Preflex als Vorzugsvariante weiter verfolgt. Dies stellt – auch in Anbetracht des Bedarfs nur relativ kurzzeitiger Eisenbahnverkehrs-Sperrpausen - einerseits eine technisch und wirtschaftlich durchführbare Variante dar, andererseits ist der Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum und damit auch die Betroffenheit Dritter geringer als bei den anderen Varianten.

B.4.4 Wasserhaushalt

Eine vertiefende Betrachtung der berührten wasserrechtlichen Belange sowie der sich hieraus ergebenden Nebenbestimmungen unter A.4.4 ist der Stellungnahme des Sb6-West des Eisenbahn-Bundesamtes unter B.4.10.13 zu entnehmen, auf die Bezug genommen wird.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Formulierung naturschutzrechtlicher Gebote, Verbote und Pflichten im tenorierenden Teil unter A.4.5 , die zum großen Teil auch bereits planerisch berücksichtigt wurden, dient der besonderen Umweltvorsorge. Ihre Präsenz soll ihre Beachtung verstärken. Andere Auflagen sind aus naturschutzrechtlichen Erwägungen heraus geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauherr wird hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, der Bauablauf nicht unverhältnismäßig erschwert, die Umwelt aber effizienter geschützt. Die Auflagen sind somit im Sinne der Umweltvorsorge und der Eingriffsfolgenbewältigung sinnvoll und auch zumutbar.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde geprüft, ob durch die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen über die Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Deutz Ansprüche auf Lärmvorsorge gemäß der 16. BImSchV ausgelöst werden.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Veränderungen an den Eisenbahnüberführungen sowie an der Gleislage bzw. an den Gradienten zu keinen beurteilungsrelevanten Änderungen der Schallsituation führen. Daher entsteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Die bauliche Maßnahme lässt keine erhebliche Erhöhung der eisenbahnbetrieblich bedingten Erschütterungen in der Nachbarschaft erwarten. Es entstehen keine Ansprüche auf entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß §§ 38 u. 41 (in sinngemäßer Anwendung) BImSchG oder Art. 2 Abs. 2 bzw. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes.

B.4.6.3 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Bei dieser Maßnahme handelt es sich hinsichtlich der Oberleitung weder um einen Neubau noch um eine wesentliche Änderung im Sinne der Vorschrift „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (LAI 2014).

B.4.6.4 Stoffliche Immissionen

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind mit denen der heutigen Eisenbahnüberführung vergleichbar. Das Vorhaben dient nicht dazu, künftig höhere Verkehrsaufkommen abzuwickeln, sondern hat die aufgrund des schlechten baulichen Zustands erforderliche Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung zum Ziel.

Gemäß Nebenbestimmung A.4.6.3 hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken und dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

B.4.6.5 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der

Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die Berechnungen ergaben, dass während der Rückbauarbeiten, die teilweise in der Nacht stattfinden sollen, geringe Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte um bis zu 3 dB(A) an 6 Gebäuden zu erwarten sind. Da diese Arbeiten jedoch nur während weniger Nächten, bis zu 10 pro Jahr bzw. bis zu 4 aufeinander folgenden Nächten durchgeführt werden, werden aktive Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig angesehen. Im Tageszeitraum ist nicht mit Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte zu rechnen. Während der Verbauarbeiten können am Bürogebäude Deutz-Mülheimer Straße 10 Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) am Tage auftreten. (Überschreitung der projektspezifischen Richtwerte bis max. 10 dB(A) an 8 Gebäuden). Da die Verbauarbeiten mit einer Vibrationsramme nur wenige Tage nacheinander andauern, erscheinen aufwendige aktive Schutzmaßnahmen unverhältnismäßig. Im Nachtzeitraum ergeben sich geringe Überschreitungen der projektspezifischen Richtwerte an mehreren (23) Gebäuden bis max. 5 dB(A) (< 60 dB(A)). Auch hier werden aktive Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig angesehen, zumal die Verbauarbeiten teilweise mit einem Bohrgerät durchgeführt werden, wodurch geringere Beurteilungspegel zu erwarten sind.

Den Erläuterungen der Vorhabenträgerin folgend, rechtfertigt die dauerhaft vorhandene hohe Vorbelastung aus dem Schienen- und Straßenverkehr eine geringere Bemessung der Schutzwürdigkeit, als in den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten festgelegt. Demnach wird bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zwar von Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit ausgegangen, jedoch werden diese nicht grundsätzlich als unzumutbar erachtet, wenn sie nicht dauerhaft Pegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreiten. Der Vorhabensbereich ist durch die bestehende Infrastruktur und die städtische Umgebung bereits vorbelastet und die lärmintensiven Arbeiten sind zeitlich begrenzt.

Hinweis:

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier beantragte und planfestgestellte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.6.1 genannten Auflagen in die Planfeststellung aufgenommen.

Bauliche Erschütterungsimmissionen, die sich schädigend auf die benachbarte Gebäudesubstanz auswirken könnten, sind laut Prognose wegen des räumlichen Abstands nicht zu erwarten. Die Anhaltswerte, die sich auf Menschen in der Nachbarschaft der Baustelle beziehen, und bei deren Überschreitung besondere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden müssten, werden ebenfalls nicht erreicht. Grundlage für diese Prognose sind die Berechnungen des entsprechenden Gutachtens (Anlage 10.3 der Planunterlagen) auf Grundlage der angenommenen Einwirkzeiten.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Für die Baumaßnahme wurde ein sog. BoVEK (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) erstellt, das die Behandlung und Entsorgung von belasteten Böden und den Ein- und Ausbau von anzuliefernden und zu entsorgenden Bodenmaterial festlegt. Von einer Beeinträchtigung durch möglicherweise belasteten Bodenaushub wird bei einer sachgerechten Entsorgung entsprechend dem BoVEK nicht ausgegangen. A.4.7

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Die Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ ist eingehalten. Eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr hat stattgefunden.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.9 zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.10 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.10.1 Bezirksregierung Düsseldorf (Kampfmittelbeseitigungsdienst) [T-1]

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt (Stellungnahme vom 01.02.2013, Az. 22.5-3-5315000-49/13/ sowie vom 21.05.2013, Az. 22.5-3-5315000-49/13).

Eine weitere Stellungnahme mit Schreiben vom 17.01.2022, Az. 22.5-3-5000000-2/22 des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nach Beteiligung durch das Eisenbahn-Bundesamt weist erneut auf die Notwendigkeit einer Kampfmittelüberprüfung hin.

In dem vorgelegten Erwidernsschreiben vom 28.04.2022 teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die Auflagen, Empfehlungen und Verweise der Schreiben akzeptiert und im weiteren Projektverlauf berücksichtigt werden. Zudem wird die Umsetzung vorsorglich unter A.4.11 festgestellt.

B.4.10.2 Bezirksregierung Köln [T-2]

Mit Schreiben vom 17.02.2022, Az.: 25.7.2.2-PF- 01/22 haben die Fachdezernate 25 (Verkehr), 35 (Städtebau und Denkmalschutz), 51 (Höhere Naturschutzbehörde) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln Stellungnahmen abgegeben. Die Bezirksregierung erteilt das erforderliche Benehmen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme so wie in den Antragsunterlagen beschrieben umgesetzt wird und die aufgeführten Anregungen und Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Bewertung und Entscheidung

Die Erfüllung der aufgeführten Forderungen wird von der Vorhabenträgerin im Erwidernsschreiben vom 28.04.2022 vollumfänglich zugesagt und sind somit verbindlicher Inhalt der vorliegenden Genehmigung. Zudem werden die mitgeteilten Nebenbestimmungen und Anmerkungen vorsorglich unter A.4.5 sowie unter A.4.8 aufgenommen.

B.4.10.3 DB Kommunikationstechnik GmbH [T-5]

Mit der Betreiberankunft vom 14.03.2022 teilt die DB Kommunikationstechnik für sich und die Vodafone GmbH die Lage der betroffenen TK- Kabel-/Anlagen der Deutschen Bahn AG mit. Es werden zahlreiche Hinweise mitgeteilt sowie Merkblätter und Pläne vorgelegt. Weiterhin teilt sie mit, dass der angefragte Bereich keine TK-Anlagen der Vodafone GmbH enthält.

Die mitgeteilten Anmerkungen und Forderungen werden von der Vorhabenträgerin gänzlich aufgegriffen und zugesagt. Zudem sind diese bereits Gegenstand der Nebenbestimmung A.4.12

B.4.10.4 Deutsche Telekom Technik GmbH [T-7]

Die Deutsche Telekom Technik GmbH nimmt vertretend für die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 8 125 Abs. 1 TKG- Stellung und teilt mit, dass im Planungsbereich Telekommunikationslinien der Telekom liegen. Diese seien jedoch nicht im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan der Planunterlagen enthalten und sind entsprechend nachzutragen. Im Erwidierungsschreiben erläutert die Vorhabenträgerin, dass in der Rohranlage der Deutschen Telekom Leitungen von Unitymedia liegen und diese Rohrpakete sind im Bauwerksverzeichnis sowie auf dem Bauwerksplan dargestellt. In den Plänen sind diese Leitungen jedoch als Telekomuni. (Unitymedia) bezeichnet, da diese zum Leitungsbetreiber der Unitymedia gehören.

Eigentumsverhältnisse und Lage der benannten Telekommunikationslinien sind der Vorhabenträgerin bekannt und in den Planunterlagen berücksichtigt. Eine Umbenennung dieser Anlagen in den Planunterlagen wird nicht als notwendig erachtet.

Die unter A.4.12 aufgeführten Nebenbestimmungen in Bezug auf Drittleitungen gelten gleichermaßen für Infrastruktureinrichtungen der Deutsche Telekom Technik GmbH. Damit sind die Belange ausreichend berücksichtigt.

B.4.10.5 euNetworks GmbH [T-8]

Die euNetworks GmbH teilt in Ihrer Stellungnahme vom 02.03.2022 mit, dass Versorgungsleitungen der euNetworks im Planbereich vorhanden sind und legt entsprechende Lagepläne sowie Kabelschutzanweisungen bei. Im Erwidierungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Leitungen. Die unter A.4.12 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Abwicklung mit Drittleitungen gilt gleichermaßen für Infrastruktureinrichtungen der euNetworks GmbH. Damit sind die Belange ausreichend berücksichtigt.

B.4.10.6 NetCologne GmbH [T-15]

Die NetCologne GmbH teilt in Ihrer Stellungnahme vom 04.03.2022 mit, dass sich Leitungen der NetCologne in einer Trasse der KVB befinden und legt entsprechende Lagepläne sowie Kabelschutzanweisungen bei. Im Erwidierungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Leitungen. Die unter A.4.12 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Abwicklung mit Drittleitungen gilt gleichermaßen für Infrastruktureinrichtungen der NetCologne GmbH. Damit sind die Belange ausreichend berücksichtigt.

B.4.10.7 Polizeipräsidium Köln [T-17]

Aus polizeilicher Sicht bestehen gemäß Schreiben vom 17.01.2022 keine Bedenken gegen die Maßnahme. Sie teilt mit, dass das Bauvorhaben der Direktionsführungsstelle Verkehr der Polizei Köln bekannt ist und dass die verkehrlichen Einschränkungen so gering wie möglich zu gestalten sind. Auch im Rahmen der Verkehrszeichenpläne wird die Dienststelle beteiligt. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.10.8 Stadt Köln [T-19]

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 04.03.2022, Az.: 62/621/2-62.21.01 eine umfangreiche Stellungnahme mit einer Vielzahl an Hinweisen, Forderungen sowie der Nennung der zuständigen Ansprechpartner zu den jeweiligen Themen abgegeben. Die Stadt Köln hat nach Abschluss des Anhörungsverfahrens keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die mitgeteilten Forderungen und Hinweise auch verbindlicher Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses werden. Die Auflagen beziehen sich auf die Bereiche Stadtplanung, Straßenverkehrsrecht, Artenschutz, Landschaftspflege, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserschutz, Bodendenkmal-, und Brandschutz sowie Stadtbahnbau.

Bewertung und Entscheidung

Die Erfüllung der aufgeführten Forderungen aller Fachbereiche werden von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zugesagt und sind im verfügbaren Teil der Genehmigung festgesetzt und verbindlicher Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Die mitgeteilten Auflagen der Fachbereiche Stadtplanung, Straßenverkehrsrecht, Brandschutz, Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau sind unter Zusagen A.5.1 (– teilweise sinngemäß –) aufgenommen. Die Auflagen der weiteren Fachbereiche sind entsprechend ihrer thematisierten Belange zum Freilandartenschutz, Landschaftspflege und Grünflächen unter A.4.5; zur Abfallwirtschaft unter A.4.7; zur Wasserwirtschaft unter A.4.4; zum Immissionsschutz unter A.4.6.1, Boden- und Grundwasserschutz unter A.4.7, Archäologische Bodendenkmalpflege/ Bodendenkmalschutz unter A.4.10 aufgenommen.

- Im Einzelnen wird auf die Abstimmung zur Beleuchtung unterhalb der Brücke eingegangen. Das Stadtplanungsamt fügt an, dass auch für das Brückenbauwerk E zusätzlich zu der Standardbeleuchtung im Zuge der weiteren Planung entsprechende bauliche Vorkehrungen für die

Effektbeleuchtung zu berücksichtigen sind und zeigt vorsorglich an, dass die im Widerlager vorgesehene Aussparung zu gering sein könnte, um eine Unterleuchtung des Brückenkörpers zu realisieren. Hierzu konnte die Vorhabenträgerin nachweislich mit beigefügten zustimmenden Abstimmungsschreiben zwischen den entsprechenden Fachabteilungen der Stadt Köln, der RheinEnergie und der Vorhabenträgerin sowie einer vorgelegten Detailskizze der Aussparung aufzeigen, dass die angedachte Unterleuchtung in den entsprechenden Nischen zu realisieren ist. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

- Des Weiteren führt das Stadtplanungsamt an, dass mit dem Abriss des Bauwerkes E die dortige heute vorhandene rot-weiße-Kontur-Kennzeichnung zur zulässigen Fahrzeughöhe bzw. maximalen Höhe entfällt. Da in der Folge aber Bauwerke mit Höhenbeschränkungen noch vorhanden seien, ist vor der Einfahrt unter dem Brückenbauwerk eine Höhenbegrenzung zu installieren, um eine Gefährdung bei Anprall auf nachfolgende Bauwerke auszuschließen. In dem Erwiderungsschreiben zeigt die Vorhabenträgerin auf, dass mit Abriss und Neubau von Bauwerk E keine Bauwerke mit einer Höhenbeschränkung mehr vorhanden sind, da das Bauwerk E als letztes erneuert wird. Die Notwendigkeit für eine rot-weiße-Kontur-Kennzeichnung wird nicht gesehen.
- Die Abteilung Straßen und Verkehr, Straßenrecht fordert - wie bereits bei den Bauwerken C und B - die Vorlage eines Umleitungskonzeptes bei Vollsperrungen sowie einen Nachweis der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes während der Sperrungen. Die Antragstellerin wird analog der Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss für das Bauwerk C {Az. 641 pa/012-2017#003}, Bauwerk B (Az. 641pa/029-2019#003) und - Bauwerk A (Az. 641 pa/029 -2019#003) ein Umleitungskonzept beauftragen bzw. auf den Ergebnissen des Umleitungskonzeptes von Bauwerk C aufbauen. Für das BWB wurde inzwischen mit der Stadt Köln vereinbart, dass auf den Ergebnissen des Umleitungskonzeptes von BWC aufgebaut werden kann und kein gesondertes Konzept zu erstellen ist. Für das Bauwerk E werden entsprechende Abstimmungen mit der Stadt Köln geführt. Abstimmungen mit der Stadt Köln und der KVB finden laufend statt.
- Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass für die Gründung der Widerlager Bohrpfahlgründungen bis in den Grundwasser-Schwankungsbereich geplant sind. Hierfür ist - je nach

Auswirkung auf den Grundwasserleiter - eine wasserrechtliche Erlaubnis oder gegebenenfalls eine Anzeige nach § 49 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erforderlich. Eine ausführliche Betrachtung und Bewertung der berührten wasserrechtlichen Belange sowie der sich hieraus ergebenden Nebenbestimmungen erfolgte seitens des hierfür zuständigen Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes und ist unter B.4.10.13 zusammengefasst.

- Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz führt mit den mitgeteilten Auflagen b) und f) Bauzeitbeschränkungen für den Nachtzeitraum bei lärmintensiven Arbeiten an. Insoweit gilt aber, dass evtl. erforderliche Nacharbeitsgenehmigungen durch die Landesimmissionsschutzbehörde erteilt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diejenigen Arbeitsschritte, welche die nächtlichen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm einhalten, auch im Nachtzeitraum (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) ausführbar sind. Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Für den Fall, dass bei der Realisierung - entgegen der Prognose aus dem Baulärmgutachten - die nächtlichen Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Dieser Regelungsinhalt ist bereits mit dem unter A.4.6.1 aufgeführten Maßnahmenpaket sichergestellt und eine Aufnahme der Auflagen b) f) erübrigt sich. Weitergehende Erläuterungen zum baubedingten Immissionsschutz finden sich unter auch unter B.4.6.5.
- Kampfmittel: Luftbildauswertung wurde durchgeführt, Unterlage E1. Die mitgeteilten Auflagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind A.4.11 unter aufgenommen

B.4.10.9 Stadtentwässerungsbetriebe Köln / AöR [T-20]

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln haben mit Schreiben vom 09.03.2022 angegeben, keine Bedenken gegen die Baumaßnahme zu haben und teilen mit, dass eine Beweissicherung des Mischwasserkanals DN 3200/3400 Schacht S0031299 nach S0031227 (Deutz-Mülheimer Str.) entsprechend dem Merkblatt „Schutz öffentlicher Ab-

wasseranlagen“ vor Brückenabbruch erforderlich ist. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.12 aufgenommen. Zudem wird die Beweissicherung des Mischwasserkanals der Stadtentwässerungsbetriebe gesondert aufgeführt.

B.4.10.10 Stadtwerke Köln GmbH [T-21]

Mit Stellungnahme vom 07.03.2022 gibt die Stadtwerke Köln GmbH Stellungnahmen für ihre Konzerngesellschaften, der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZ Gesellschaft mbH (RNG) und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) ab.

Seitens der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung durch die RheinEnergie AG / RNG bestehen keine Bedenken und Anmerkungen. Die unter A.4.12 aufgeführten Nebenbestimmungen gelten gleichermaßen für Infrastruktureinrichtungen der Rhein Energie AG.

Die KVB äußert keine grundsätzlichen Bedenken und verweist auf die vorangegangenen Planfeststellungsverfahren bzw. Stellungnahmen zur Erneuerung der Bauwerke A, B und C über der Deutz-Mülheimer Straße. Sie ist gemeinsam mit der Stadt Köln bereits in die Planungen eingebunden, da auch die KVB während der Bauphase im großen Umfang von der Maßnahme betroffen ist. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass regelmäßig Abstimmungen mit der KVB stattfinden, so dass die KVB in die Planung und den entsprechenden Bauablauf eingebunden ist. Die weitergehenden Anmerkungen und Forderungen werden von der Vorhabenträgerin mit einer Ausnahme (s.u.) aufgegriffen und zugesagt. Die Anmerkungen und Forderungen sind unter A.4.12 aufgenommen.

Ausgenommen ist der hervorgehobene Hinweis zur Kostenaufteilung hinsichtlich des erforderlichen Schienenersatzverkehrs. Hier weist die KVB daraufhin, dass jegliche Kosten, die der Kölner Verkehr-Betriebe AG durch die geplante Baumaßnahme und den dafür erforderlichen Schienenersatzverkehr entstehen, vom Verursacher zu tragen wären. Die Vorhabenträgerin weist den Wunsch der KVB nach Übernahme der Kosten für die Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs zurück. Ein Anspruch der KVB auf Übernahme der Kosten bestünde nicht und begründet dies wie folgt:

„Kreuzungspartner der DB Netz AG ist die Stadt Köln. Diese hat die Änderungen an der Straße im Rahmen einer Maßnahme § 3 EKrG zu dulden. Dies beinhaltet die Verpflichtung der Stadt, ihre Straße ggf. zu sperren. Die KVB nutzt die Straße

ihrerseits im Rahmen der von der Stadt Köln erteilten Sondernutzungserlaubnis. Nach § 18 Abs. 6 StrWG NRW ist die Sperrung der Straße vom Erlaubnisnehmer ersatzlos hinzunehmen. Damit liegt schon kein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der KVB vor.“

Das Vorhaben kann zur Folge haben, dass Anlagen Dritter errichtet oder geändert, gesichert oder beseitigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss trifft hierzu keine Kostenregelungen. Diese ergeben sich aus Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bzw. aus gesetzlichen Vorgaben. Gegebenenfalls notwendige Kostenentscheidungen nach § 10 Abs. 4 EKrG ergehen nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern durch Anordnung des zuständigen Bundesministeriums.

B.4.10.11 Unfallversicherung Bund und Bahn [T-23]

Mit Stellungnahme vom 28.02.2022 teilt die Unfallversicherung Bund und Bahn Auflagen mit und erhebt bei Einhaltung der relevanten Arbeitsschutzverordnungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Umsetzung der Auflagen in Ihrer Gegenäußerung zu. Auch wenn es sich bei den Auflagen um ohnehin geltende gesetzliche Verpflichtungen handelt, werden diese vorsorglich unter Punkt A.4.8 als Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

B.4.10.12 Vodafone GmbH [T-27]

Die Vodafone GmbH teilt mit Stellungnahme vom 28.02.2022 mit, dass im Planbereich vorhandene Telekommunikationsleitungen vorhanden sind. Sie weist drauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sie gibt Anweisungen, was zu erledigen ist, wenn eine Umverlegung oder eine Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden sollte. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis.

Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.12 aufgenommen. Die vorgebrachten Anmerkungen sind somit ausreichend bei der Realisierung berücksichtigt.

B.4.10.13 S6**-West des Eisenbahn-Bundesamtes [T-31]**

Der Sachbereich 6 West des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 24.01.2022 zum Verfahren Stellung genommen. In seiner Stellungnahme teilt er Folgendes mit:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erneuerung EÜ Deutz-Mülheimer Straße in Köln Bauwerk E“, in Bahn-km 40,355 bis km 40,389 auf der Strecke 2658 Köln Deutz – Köln Abzw. Bruder Klaus Siedlung, wurde die Erteilung folgender wasserrechtlicher Erlaubnisse auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) beantragt:

- A) Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form von Bohrpfählen*
- B) Die Entwässerung der neuen EÜ mit Anschluss an den vorhandenen Kanal*
- C) Das bauzeitliche Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Baugrubensicherung in Form von Verbauten*
- D) Das bauzeitliche Abpumpen von Tages- und ggf. anfallenden Schichtenwassers in den vorhandenen Kanal*

Zu A) Für die Tiefgründung für den eingleisigen Überbau werden sieben Bohrpfähle für die Widerlager - Ost und fünf Bohrpfähle für die Widerlager - West benötigt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die Bohrpfähle binden nur punktuell in den Grundwasserkörper ein, sodass sich hieraus keine quantitative Beeinflussung ableiten lässt. Außerdem sind die Materialien so gewählt, dass sich diese nicht qualitativ auf den Grundwasserkörper auswirken können. Bei planmäßiger Ausführung sowie unter Einhaltung der unter II. formulierten Nebenbestimmungen, lässt sich daher keine schädliche Gewässeränderung aus dem Vorhaben unter Buchstabe A) ableiten.

Zu B) Die Entwässerung erfolgt über das Gefälle des Überbaus mit Filtersteinen und Grundrohr. Das anfallende Wasser wird hinter die Widerlager geleitet und verläuft dann entlang einer Sickerwand. Auf der westlichen Brückenseite wird das Niederschlagwasser in einem Grundrohr gesammelt und anschließend wird dieses an einen Neubauschacht im Böschungsbereich angeschlossen. Von dort schließt eine Sammelleitung an einen Neubauschacht im Gehweg der Deutz-Mülheimer Straße. Danach schließt eine Anschlussleitung an einen Neubauschacht von BWC, der an einen vorhandenen öffentlichen Sammler der Stadtentwässerungsbetriebe Köln angeschlossen ist. Auf der östlichen Brückenseite wird das Niederschlagwasser in einem Grundrohr gefasst und anschließend in einer Leitung zu einem vorhandenen Schacht des Kreuzungsbauwerks geleitet und dadurch direkt an den vorhandenen Kanal angeschlossen. Aus der gewählten Form der Entwässerung ergibt sich keine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG. Die Einleitung in den Kanal bedingt eine Ab- bzw. Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Zu C) Für die Herstellung der Baugrube und für die Sicherung des Kreuzungsbauwerks im Bereich des Bahndamms und im Straßenbereich sind Verbauten erforderlich. Die Verbauten binden nur punktuell und bauzeitlich in den Grundwasserkörper ein, sodass sich hieraus keine quantitative Beeinflussung ableiten lässt. Außerdem sind die Materialien so gewählt, dass sich diese nicht qualitativ auf den Grundwasserkörper auswirken können. Bei planmäßiger Ausführung sowie unter Einhaltung der unter II. formulierten Nebenbestimmungen, lässt sich daher keine schädliche Gewässeränderung aus dem Vorhaben unter Buchstabe C) ableiten.

Zu D) Das bauzeitlich anfallende Tages- und ggf. Schichtwasser wird über einen Pumpensumpf in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Aus der gewählten Form der Baugruben-Entwässerung ergibt sich keine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG. Die Einleitung in den Kanal bedingt eine Ab- bzw. Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Bewertung und Entscheidung

Im Erwidierungsschreiben der Vorhabenträgerin zu der Stellungnahme des Sb6-West erhebt die Vorhabenträgerin keinen Einwand gegen die Inhalte und teilt mit, dass die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise akzeptiert werden und im weiteren Projektverlauf die notwendige Berücksichtigung finden werden. Die in dem Schreiben formulierten Nebenbestimmungen sind in dem vorliegenden Beschluss unter A.4.4 aufgenommen.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen gekreuzt oder berührt. Sicherungen, Änderungen und Verlegungen werden in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Nebenbestimmungen durchgeführt.

Für die Maßnahme sind Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen zudem ist teilweise Grunderwerb erforderlich. Für Baugruben, Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen etc. ist eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme erforderlich. Vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Einwendungen oder Bedenken gegen den Plan unter ausdrücklichem Hinweis auf Grundeigentum oder kommunales Selbstverwaltungsrecht liegen nicht vor.

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich des Erläuterungsberichtes und der weiteren Planfeststellungsunterlagen die Planung dergestalt optimiert, dass die

Grundstücksinanspruchnahmen minimiert werden konnten; es verbleiben daher nur unabdingbar notwendige Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen überwiegenden Allgemeinwohlinteresses hinzunehmen.

B.4.12 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Es wurden keine privaten Einwendungen abgegeben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 05.08.2022

Az. 641pa/043-2021#064

EVH-Nr. 3461043